

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 11.02.2020

**WICHTIG!**

## **Verschärfte Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir Sie aus gegebenem Anlass nochmal über die verschärften Voraussetzungen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ab 01.01.2020 aufmerksam machen:

Die Aufzeichnung der gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) und die Zusammenfassende Meldung (ZM) sind ab diesem Jahr materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen.

Bisher war die USt-ID-Nr. nur ein formelles Erfordernis und die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung konnte wegen eines Verstoßes gegen die Aufzeichnungspflicht nicht versagt werden.

Was sich auf den ersten Blick leicht anhört, wird in der Praxis zu Schwierigkeiten und damit verbunden zur Versagung der Steuerbefreiung führen: Bei Nichtaufzeichnung einer gültigen USt-IdNr. des Abnehmers durch den Lieferer wird die innergemeinschaftliche Lieferung zwingend steuerpflichtig.

Daneben wird dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung versagt, wenn er die Zusammenfassende Meldung (ZM) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig abgibt. Selbst wenn alle Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, wird die Steuerbefreiung künftig ohne Meldung in einer ZM nicht gewährt.

Deshalb muss zukünftig die Abfrage der USt-IdNr. des Lieferanten sowie der korrekte Ausweis der Lieferungen in der ZM in den Fokus rücken. Dies erfordert strukturierte innerbetriebliche Prozesse zur regelmäßigen Abfrage und Dokumentation der USt-IdNr. der Kunden und Lieferanten. Bitte prüfen Sie bestehende Prozesse und Lieferszenarien. Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater